84. Finden die Vorschriften des A.L.A.'s I. 14. §§. 150. 151 auch dann Anwendung, wenn über eine ohne Auftrag geführte, hinterher genehmigte Verwaltung Rechnung gelegt und diese von dem Geschäfts= herrn ohne Vorbehalt quittiert ist?

U. L. R. I. 14. §§. 166, 167; I. 13. §. 239.

- I. Hilfssenat. Urt. v. 31. Januar 1882 i. S. D. K. (Nl.) w. D. E. u. Witwe D. (Bekl.) Rev. IV a. 830/80.
 - I. Landgericht Köslin.
 - II. Oberlandesgericht Stettin.

Der Kläger erhob Ansprüche aus verschiedenen von dem Erftbekl. E. und dem Erblaffer der Zweitbekl. Witme D. für ihn geführten Geschäften. Die Beklagten excipierten unter anderem, bag von ihnen (bezw. ihrem Erblaffer) den Generalbevollmächtigten des Klägers bereits im Jahre 1866 (also über 10 Jahre vor Anstellung der vorliegenden Klage) über die geführten Geschäfte Rechnung gelegt und solche ohne Vorbehalt quittiert sei, weshalb gemäß §§. 150. 151 A.L.R. I. 14 gegen die Zweitbeklagte gar feine, gegen den Erftbeklagten aber nur wegen Betruges oder (hier nicht behaupteter) Rechnungsfehler Ansprüche erhoben werden fönnten. Der Appell-Richter erachtete Diefen Gin= wand für begründet, indem er die fragliche Geschäftsführung als ohne Auftrag unternommene, aber hinterher genehmigte Verwaltung charakterisierte. — Der hiergegen gerichtete Angriff der Nichtigkeits= beschwerde des Klägers ist (nach Erledigung eines anderen, hier nicht interessierenden Angriffes) zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

"Fiel, wie festgehalten werden muß, die Gesamtthätigkeit bes E. d. N.G. Enisch, in Civily, VI.

E. und D. im Interesse des Klägers an sich unter den Begriff der Verwaltung im angegebenen Sinne, so kann nicht bezweifelt werben, daf durch die nachträgliche Genehmigung derfelben feitens der Bevollmächtiaten des Klägers ein dem Inhalte des Verwaltungsvertrages entsprechendes Rechtsverhältnis zwischen den Verwaltern und dem Kläger als Geschäftsberen bergeftellt ift, und daß insbesondere jenen, nachdem sie Rechnung gelegt haben und solche quittiert ift, die Rechtswohlthat der &&. 150. 151 A.S.R. I. 14 zu statten kommt. ergiebt sich als notwendige Konseguenz aus dem, auch im A.L.R. anerkannten, Wesen der Ratihabition und deren rückwirkender Kraft, welche sich sowohl für das innere Verhältnis zwischen Geschäftsführer und Geschäftsherrn als auch für das Verhältnis des letzteren bezüglich ber von ersterem mit britten abgeschlossenen Geschäfte bethätigt (vgl. Seuffert, Ratihabition S. 53-56. 69; Rimmermann, stellvertretende neg. gestio S. 211 flg.; Dernburg, Breuß. Privatr. 3. Aufl. Bb. 1 S. 256; Förster, Theorie 2c 4. Aufl. Bd. 1 S. 229). Dagegen verschläat es nichts, daß nach A.L.R. I. 14. §. 166 berjenige, welcher ohne Auftrag fich ber Verwaltung fremder Sachen anmaßt, nicht nach den Vorschriften dieses, sondern des zweiten Abschnittes des dreizehnten Titels (ber von der Geschäftsführung ohne Auftrag handelt) beurteilt werden soll, und daß nach A.L.R. I. 13. §. 239 durch die Genehmigung einer folden Geschäftsführung awischen bem Geschäftsführer und Beschäftsheren eben die Rechte und Pflichten, wie zwischen einem Machtgeber und Bevollmächtigten entstehen. Denn die lettere Borfdrift - eine augenscheinliche Nachbildung bes in den Quellen bes römischen Rechtes vorkommenden Cates: ratihabitio mandato comparatur (l. 12 &. 4 D. de solut. 46, 3) - ift lediglich ein Ausdruck bes Pringipes, daß die nachfolgende Genehmigung der vorgängigen Ermächtigung aleichwertig ist, und nichts berechtigt zu der Annahme, daß durch die gewählten Worte ("Machtgeber" und "Bevollmächtigter") nach der Abficht der Redaktoren die rückwirkende Kraft der Katihabition sich auf biejenigen Geschäfte, welche in rechtlicher Vertretung bes Geschäftsherrn vorgenommen find und also den Gegenstand des eigentlichen "Vollmachtsauftrages" bilben könnten, beschränken, nicht aber auf diejenigen sich erstrecken solle, welche darüber hinaus in den Areis der "Berwal= tung fremben Bermögens" fallen. Nach inneren Gründen für eine berartige Unterscheidung würde man vergeblich suchen und gegen die= selbe spricht mit großem Gewichte, daß auch nach dem A.L.R. der Verwaltungsvertrag nur eine Abart bes Vollmachtsvertrages ift und in den wesentlichsten Beziehungen unter dessen Normen steht (vol. Entsch, des preuß. Obertrib. Bd. 15 S. 212 flg., Bd. 68 S. 24 flg., Bb. 72 S. 183 flg.; Striethorft, Archiv Bb. 90 S. 359). Die entgegengesette Auffassung würde überdies zu einer mit argen Inkonvenienzen verbundene Zerreifing des aus der genehmigten Berwaltung sich ergebenden Rechtsverhältnisses führen, was namentlich dann in die Augen springt, wenn man den Fall einer — hinterher genehmigten — Überschreitung der Grenzen des Verwaltungsauftrages unterstellt, welcher nach A.S.R. I. 14. §. 167, soweit diese Überschreitung reicht, dem völligen Mangel des Auftrages gleichsteht. Denn solchenfalls würde nach der Ansicht des Imploranten hinsichtlich der Wirkung der gelegten und guittierten Rechnung zwischen benienigen Bosten, bei benen eine Überschreitung der Vollmacht stattgefunden hat, und den anderen unterschieden werden muffen, wofür jedoch das Geset nicht den mindesten Unhalt gewährt. Und die gleiche ungerechtfertigte Scheidung würde eintreten müffen, wenn die anfänglich auftraglose Verwaltung nach erfolgter Ratihabition noch fortgesett und demnächst über dieselbe eine. beide Zeiträume umfassende Rechnung gelegt wäre. — Wenn daher auch die Ratihabition nicht rückwärts einen Verwaltungsvertrag berzustellen vermag, fo steht doch nichts entgegen, ihr die Wirkung bei= zulegen, daß nach ihrer Erteilung das Verhältnis zwischen Verwalter und Prinzipal, mindestens zu Gunften des ersteren, so behandelt wird, als wenn die Verwaltung von vornherein mit Genehmigung des Prinzipales geführt wäre; und hieraus ergiebt sich die Anwendbarfeit des U.Q.R.'s I. 14. &&. 150. 151 auf die von folchem Berwalter gelegte Rechnung."